

Dr. Paul P e r t e r e r

A-5753 Saalbach, Löhnersbachweg 102

Telefon: 0650/7784308

E-mail: ledererguetl@saalbach.net

Dr. Paul Perterer, Löhnersbachweg 102 A-5753 Saalbach

An das
Bezirksgericht Saalfelden
Bahnhofstraße 3
5760 Saalfelden

Saalbach, am 22. März 2012

R E K U R S

**gegen den Beschluss des BG Saalfelden vom 09.03.2012, Zl. 2E 398/12y-4
(hinterlegt am 13.03.2012)**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich erhebe gegen den Beschluss des BG Saalfelden vom 09.03.2012, womit mein Einspruch gegen die Exekutionsbewilligung abgewiesen wurde, REKURS und begründe dies wie folgt:

Österreich weigert sich trotz staatsvertraglicher Verpflichtungen seit nunmehr 7 Jahren die VIEWS des UN-Menschenrechtsausschusses vom 20.07.2004 im Fall Dr. Perterer vs. Österreich anzuerkennen und begründet dies damit, dass die VIEWS für Österreich unverbindlich seien. Auch die damit befassten Höchstgerichte kommen zum gleichen Ergebnis. Der Grund liegt darin, dass Österreich trotz einhelligem Beschluss des Nationalrates seit 1988 (=33 Jahre!!) kein Durchführungsgesetz zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte erlassen hat.

Der Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 19.09.2011 (= Titel für das gegenständliche Exekutionsverfahren) ist rechtswidrig, weil das Höchstgericht nicht den Mut hatte zur Aussage dessen Präsidenten in einem öffentlichen Interview zu stehen, worin dieser unmissverständlich ausgeführt hat, dass ein Staatsvertrag für Österreich

auch dann verbindlich ist = unmittelbar anwendbar sei, wenn dazu keine Ausführungsgesetze erlassen werden.

Warum nun dieser Umfaller der Höchststrichter des VfGH im Beschluss vom 19.09.2011 und der Hinweis, dass der Verfassungsgerichtshof für die Klage gar nicht zuständig sei?

Wer sonst als ein Höchstgericht eines Staates hat den demokratiepolitischen Auftrag, die zuständigen Organe der Republik Österreich darauf aufmerksam zu machen, dass Staatsverträge nicht bloß eine unverbindliche Willenserklärung sind, sondern in letzter Konsequenz auch zu vollziehen sind.

Der Verfassungsgerichtshof hätte es in der Hand gehabt, ja es wäre gerade dessen Verpflichtung gewesen, hier eine bahnbrechende Entscheidung dahingehend auszusprechen, dass Staatsverträge bei Fehlen von Durchführungsgesetzen unmittelbar anwendbar und von Gerichten und Verwaltungsbehörden zu beachten sind.

Aufgrund dieses Fehlurteiles wird beim Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eine zweite Beschwerde gegen die Republik Österreich eingebracht, weil es nicht sein kann, dass nach mehr als drei Jahrzehnten zum CCPR noch immer kein Ausführungsgesetz erlassen wurde und deshalb erfolgreiche Beschwerdeführer um ihr Recht betrogen werden.

Ich stelle daher den Antrag, von weiteren Exekutionsmaßnahmen bis zur Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses über meine 2. Beschwerde Abstand zu nehmen. Außerdem habe ich keinerlei Besitz oder Ersparnisse und auch kein pfändbares Einkommen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Paul Perterer

Anlage:

Die UN-Beschwerde vom 31.10.2012 wurde bereits mit dem Einspruch gegen die Exekutionsbewilligung übermittelt.